

21.10.2020

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 21.10.2020  
Ltg.-**1313/A-1/99-2020**  
S-Ausschuss

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Erber, Schmidl, Hinterholzer, Göll, Hognl und Balber

betreffend **Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)**

Mit dem NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G), LGBl. Nr. 1/2020, geändert mit LGBl. Nr. 6/2020, wurde die NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) als Anstalt öffentlichen Rechts für gemeinnützige Zwecke errichtet.

Die Aufgabe der NÖ Landesgesundheitsagentur als Rechtsträgerin der Gesundheitseinrichtungen ist deren Errichtung und Betrieb. Bei den Gesundheitseinrichtungen handelt es sich laut gesetzlicher Definition unter anderem um Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 47 Abs. 2 Z 1 bis 4 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000. Gemäß § 44 Abs. 12 NÖ LGA-G gehen die in der Anlage 1 genannten Pflegeeinrichtungen (48 Pflege- und Betreuungszentren sowie 2 Pflege- und Förderzentren) auf die NÖ Landesgesundheitsagentur im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit 1. Jänner 2021 über. Durch den Übergang der Pflegeeinrichtungen auf die NÖ LGA im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ist es notwendig, die NÖ LGA in diesem Bereich mit denselben Befugnissen auszustatten wie bisher das Land NÖ. Die NÖ LGA ist daher ab 1. Jänner 2021 als Trägerin der Sozialhilfe zu definieren.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

Zu den einzelnen Punkten im Detail:

### **Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1):**

In § 3 Abs. 1 wurde die Aufzählung der Leistungen der Sozialhilfe um die Sozialen Dienste erweitert. Die Aufnahme dient nur der Klarstellung.

**Zu Z 3 (§ 3a):**

Das Land NÖ soll wie bisher primär Träger der Sozialhilfe sein. Die NÖ Landesgesundheitsagentur übernimmt mit 1. Jänner 2021 gemäß § 44 Abs. 12 NÖ LGA-G als Gesamtrechtsnachfolgerin des Landes NÖ die Aufgaben für die in der Anlage 1 genannten sozialen Einrichtungen.

Damit die NÖ LGA in die Rechtsstellung des Landes NÖ als Gesamtrechtsnachfolgerin mit denselben Befugnissen eintreten kann, war es notwendig die NÖ LGA für die ihr nunmehr übertragenen Aufgaben im Rahmen der Sozialen Dienste, neben dem Land NÖ, als Trägerin der Sozialhilfe zu definieren.

**Zu Z 4 (§ 79 Abs. 11):**

§ 79 Abs. 11 enthält die erforderliche Inkrafttretensbestimmung.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SOZIALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.